

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Martina Machulla (CDU)

Kindgerechte Justiz in Niedersachsen: Hat die Landesregierung einen Überblick über etwaige Unterschiede zwischen den Standorten?

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 30.04.2026

In den dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen vorgelegten Stellungnahmen der Sachverständigen zum Antrag „Gerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten - Einsetzung einer koordinierenden Stelle für kindgerechte Justiz in Niedersachsen“ (Drs. 19/8965) wird das Ziel einer kindgerechten Justiz unterstützt. Zugleich wird in den Sachverständigenstellungen darauf hingewiesen, dass es in Niedersachsen bisher an landesweit einheitlichen Standards, an einer belastbaren Datengrundlage und an einer systematischen Steuerung der Umsetzung fehle. Genannt werden von den Sachverständigen insbesondere Unterschiede bei kindgerechten Anhörungs- und Vernehmungsräumen, geschützten Wartebereichen, der Nutzung audiovisueller Vernehmungen, der Information von Kindern und Jugendlichen sowie bei der Verfügbarkeit psychosozialer Prozessbegleitung.

1. Welche landesweit verbindlichen Standards für eine kindgerechte Ausgestaltung gerichtlicher Verfahren bestehen derzeit in Niedersachsen in Strafverfahren, familiengerichtlichen Verfahren und sonstigen Verfahren mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen?
2. Gibt es Bereiche, für die nach Auffassung der Landesregierung gegebenenfalls derzeit keine landesweit einheitlichen Standards bestehen, obwohl Kinder und Jugendliche dort in gerichtlichen Verfahren besonderen Belastungen ausgesetzt sein können?
3. Welche Mindestanforderungen an kindgerechte Räumlichkeiten bestehen derzeit an niedersächsischen Gerichten, insbesondere in Bezug auf
 - a) kindgerechte Anhörungsräume,
 - b) kindgerechte Vernehmungsräume,
 - c) geschützte oder getrennte Wartebereiche sowie
 - d) getrennte Zugänge oder sonstige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung eines Zusammentreffens mit Beschuldigten oder anderen Verfahrensbeteiligten?
4. An welchen niedersächsischen Gerichtsstandorten sind die in Frage 3 genannten Voraussetzungen jeweils vollständig, teilweise oder nicht vorhanden?
5. Welche Unterschiede bestehen gegebenenfalls derzeit zwischen den Gerichtsbezirken hinsichtlich der technischen und räumlichen Voraussetzungen für audiovisuelle Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen?
6. An welchen Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die audiovisuelle Vernehmung technisch möglich, und an welchen Standorten bestehen hierfür derzeit keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten?
7. Erhebt die Landesregierung Daten darüber, wie häufig audiovisuelle Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen tatsächlich durchgeführt werden? Wenn ja, wie stellt sich die Datenlage nach Gerichtsbezirken, Standorten und Verfahrensarten im Einzelnen dar? Wenn nein, warum nicht?

8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, inwieweit audiovisuelle Vernehmungen in Niedersachsen tatsächlich dazu beitragen, Mehrfachvernehmungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden?
9. Welche Unterschiede bestehen gegebenenfalls nach Kenntnis der Landesregierung zwischen den Gerichtsbezirken hinsichtlich der Verfügbarkeit psychosozialer Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche?
10. Welche landesweit einheitlichen Vorgaben bestehen gegebenenfalls für die Information von Kindern und Jugendlichen vor, während und nach gerichtlichen Verfahren?
11. Welche Informationsmaterialien für Kinder und Jugendliche werden gegebenenfalls den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Niedersachsen derzeit zur Verfügung gestellt, und in welchen Sprachen sowie Formaten liegen diese jeweils vor, insbesondere im Hinblick auf leichte Sprache, Barrierefreiheit und altersgerechte Aufbereitung?
12. Liegen der Landesregierung Daten oder sonstige Erkenntnisse vor
 - a) zur Dauer von Verfahren mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
 - b) zur Häufigkeit mehrfacher Anhörungen oder Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen sowie
 - c) zu sonstigen strukturellen Faktoren, die die Belastung von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren beeinflussen?Wenn ja, wie stellen sich diese Erkenntnisse nach Gerichtsbezirken oder Standorten dar?
13. Welche Unterschiede bestehen gegebenenfalls nach Kenntnis der Landesregierung zwischen den Gerichtsbezirken hinsichtlich der Verfügbarkeit kindgerechter Informationsmaterialien und ihrer tatsächlichen Verwendung in der Praxis?
14. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um landesweit vergleichbare Mindeststandards für eine kindgerechte Justiz verbindlich festzulegen und umzusetzen?
15. Bis wann sollen solche Mindeststandards gegebenenfalls festgelegt werden, und für welche Bereiche soll dies vorrangig geschehen?
16. In welcher Form sollen solche Mindeststandards gegebenenfalls festgelegt werden, etwa durch Erlass, Leitlinien, Verwaltungsvorschriften oder auf andere Weise?